Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Vereinsname ist „Adam-Riese-Werbegemeinschaft e.V.“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Staffelstein und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Bad Staffelstein und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Bad Staffelstein interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen des allgemeinen Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Bad Staffelstein zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt die Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

§3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personen Zusammenschlüsse erwerben, die

ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Bad Staffelstein und deren Einzugsgebiet haben.

2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung der Austrittsfrist von 3 Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
   Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich darauf ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erhaben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§4
Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird in 4 Teilzahlungen quartalsmäßig per Bankeinzug erhoben oder per Überweisung als Einmalzahlung fällig im Januar für das betreffende Jahr.
2. Höhe und Fälligkeit ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagerungen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§5
Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

2. Die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

§6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) Dem Ersten Vorsitzenden
   b) Dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
   c) Dem Schriftführer
   d) Dem Kassier

   Wenn es sich dabei um Vereinsmitglieder handelt.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein die Mitglieder des Vereins sind, oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten oder eine von der Firma befugte Person.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelnen 1drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Sollten für die Posten Schriftführer und Kassier niemand aus den eigenen Reihen gefunden werden, können diese Posten gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
6. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27BGB) widerrufen werden.
7. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§7
Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitgliedereinzuberufen.
   Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
   a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses.
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vereins
   d) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
   e) Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
   f) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
   g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
   h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen

ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

6. Die monatliche Zusammenkunft, deren Termine am Anfang eines laufenden Geschäftsjahres bekannt gegeben werden, kann Beschlüsse bis zu einem Etat von 1000€ treffen. Die Wiederholung solcher Aktionen muss in der Mitgliederversammlung besprochen werden.

§9
Beiräte

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Beiräte bestimmt werden. Die Mitglieder der Beiträte, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.
Der Beirat untersteht dem Vorstand. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§10
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47ff). Sollte zu Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Bad Staffelstein mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und Gewerbes im Bereich der Stadt Bad Staffelstein verwendet werden muss.